

aber desto mehr auf die Kirchenordnung der evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz Preussens, die unter dem 5. März 1835 mit erneuter Sanction des preussischen Staats ausgegangen ist. Dort ist ein geselliges Zusammenwirken der Kirchenbehörden, der Geistlichen und Gemeinden seit langen Jahren, ja, seit Jahrhunderten herrschende Sitte und die Früchte davon sind, einmal ein lebendiger kirchlicher Sinn, ein frommer Gemeingeist, dann ein reger Wettstreit unter den Geistlichen in Hinsicht auf ihre Amtsthätigkeit, ferner eine bis zur Begeisterung steigende Zufriedenheit des Volks mit seinen kirchlichen Einrichtungen, und endlich ein Zustand der öffentlichen Sittlichkeit, der sich in der geringen Zahl von Verbrechen, Processen und Ehescheidungen selbst in der Statistik klar zu Tage legt. Ich frage, ob es eine Empfehlung geben könne, die einleuchtender, nachdrücklicher wäre, als eben diese? Man setze mir nicht unser Staatsrecht entgegen, als ob dieses eine Veränderung der Kirchenverfassung in diesem Sinne nicht erlaube. Die hierher gehörigen Paragraphen der Verfassungsurkunde, §. 41, 57 und andere, sprechen so im Allgemeinen, daß weder die Eigenthümlichkeit der jetzt bestehenden protestantischen Kirchenverfassung ausgesprochen, noch auch das Maas bestimmt ist, in welchem die Kirchengewalt vom obersten Bischof der Kirche geübt werden soll. Mir scheint es also ganz unbedenklich, daß man auch eine veränderte Kirchenverfassung ohne Verletzung des Gewissens unter jenem Ausdrucke subsumiren kann und darf. Sind aber die Rechte der Parität aller christlichen Confessionen im Staate auch durch die Verfassung anerkannt, und ist im Geiste der constitutionellen Gesetzgebung der katholischen und reformirten Kirche ihre Autonomie in vollster Maas und im reichsten Umfange gestattet, so muß man dieselbe mit gleichem Rechte auch der evangelischen Kirche gewähren. Die bürgerliche Gemeinde und die Schule haben durch Gesetz eine entsprechende Vertretung erlangt; warum will man sie der Kirche versagen, und eben jetzt versagen, wo nicht bloß die deutsch-katholische Bewegung neue Einrichtungen in unserer Kirche gebieterisch fordert (ich will nur die Abschaffung der Stolgebühren anführen), sondern wo auch der entflammte Parteikampf in der Mitte unserer Kirche selbst einen starken Damm gegen mögliche Anarchie durch das Festzusammenhalten der Gemeinden mit ihren Behörden finden kann? Kein Wunder daher, wenn das Verlangen nach einer repräsentativen Kirchenverfassung trotz des Widerstrebens der Zeit immer wieder von neuem sich Geltung verschafft und Luft gemacht hat. Im Reformationszeitalter und in dem langen Zeitraume seiner unmittelbaren Nachwirkungen wurden die alt-kirchenrechtlichen, aber unter dem frühern absoluten Kirchenregimente niemals gern gesehenen Synoden wie von einem neuen Geiste beseelt, wieder belebt, als Organe der Kirchengesetzgebung, so wie die Kirchenvisitation der kirchlichen Verwaltung und dem kirchlichen Bewußtsein zu Hülfe kam. Die noch vorhandenen und jetzt noch gültigen beiden Synodaldecrete von den Jahren 1662 und 1673 sind lebendige Denkmäler ihres Daseins in unserm Vaterlande und liefern den Beweis, daß jene Synoden, deren Beschaffenheit bisher noch nicht urkundlich hat ermittelt

werden können, bis zu dem Zeitpunkte bestanden haben, wo die seit dem westphälischen Frieden gesteigerte Macht der Monarchie sie mit der kirchlichen Freiheit begrub. Doch wurde sofort die Lücke im kirchlichen Leben gefühlt und empfunden. Der christliche Sinn des frommen Spener, der den Segen der kirchlichen Autonomie bei den schweizerischen und französischen Gemeinden und in den alten Reichsstädten Straßburg und Frankfurt, die sie am allerlängsten festgehalten haben, kennen gelernt hatte, Spener, sage ich, suchte sie wieder geltend zu machen, aber verstärkt durch Organe der Verwaltung, durch Presbyterien, und hielt wiederholt seinen Zeitgenossen die Wahrheit vor: „alle drei Stände, sagt Spener, Obrigkeiten, Geistliche und Gemeinden sind zur Mitwirkung beim Kirchenregimente berechtigt und überall sollten Presbyterien eingerichtet werden zur Vermittelung einer lebendigen Gemeinschaft zwischen den Dienern des Wortes und allen ihren Kirchkindern.“ Aber seine Worte drangen nicht durch, am wenigsten in Sachsen. Spener's Ruf verhallte in der Wüste der Zeit, an den durch die Religionsveränderung der Landesherrschaft auf's neue verstärkten Mauern des Territorialsystems, unter dessen Scepter eine große Stagnation im kirchlichen Leben eintrat, so daß es nach und nach fast zur todtten Form erstarrte. Das war die goldene Saat- und Erntezeit der alten ächten Consistorialpraxis, die Zeit, in welcher Carpzov für seine Jurisprudencia consistorialis seine Garben aus der Casuistik eintrug. Einen tiefen und durchgreifenden Einfluß für das kirchliche Leben gewannen erst die Zeiten der Erlösung Deutschlands. Denn die religiöse Begeisterung, deren Preis sie war, war die Wirkung des weltüberwindenden christlichen Glaubens. Sie wandte von neuem die Werthschätzung dem Christenthume und dem Kirchenthume zu, bezeichnet im Grunde den Wendepunkt der religiösen Wiedergeburt unsers Volkes, der zu den Glaubenskämpfen der Gegenwart geführt. Höchst denkwürdig sind in dieser Hinsicht und besonders in Bezug auf die Kirchenverfassungsfrage die Aeußerungen des vielgeprüften Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, die sein Biograph, der Bischof Eylert, in den Characterzügen aus seinem Leben Band 2 S. 75 anführt: „In Kirchen- und Schulsachen, sprach einst der König, ist man in der Grafschaft Mark — einem Hauptsitze der Presbyterial- und Synodalverfassung — weiter, als in andern Ländern; die Gemeinden selbst sorgen dafür; es herrscht dort ein besserer kirchlicher Sinn, als anders wo.“ In diesen königlichen Worten liegt der Schlüssel der kirchlichen Politik, welche Preußen im Jahre 1817 zu dem Versuche der Einführung einer Presbyterial- und Synodalordnung auch in dem Herzogthume Sachsen bestimmte. Auf höhern Befehl wurden in allen Kirchen des Landes nach einer vorausgegangnen passenden Predigt vor dem Altare durch abgegebene Stimmzettel aller selbstständigen Hausväter und beziehentlich Hausmütter Presbyterien gewählt und eingeführt. Drei Jahre lang wurden Synoden in allen Eparchien des Landes gehalten und eine Provinzialsynode in Wittenberg machte den Schluß. Ich kann davon aus Erfahrung reden, weil ich selbst ein solches Presbyterium gewählt und geleitet und drei Synoden beigewohnt habe. Allein die Politik erstickte die-